



Brüssel, den 31. Oktober 2014
(OR. en)

14773/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0265 (COD)**

**EF 281
ECOFIN 983
CONSOM 216
CODEC 2107**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge
- *Kompromisstext des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten anbei einen im Anschluss an die Sitzung der Gruppe vom 17. Oktober 2014 erstellten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts beeinträchtigt Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union. Die Beseitigung direkter und indirekter Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Vollendung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen ist Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes.
- (2) Die Richtlinie 2007/64/G des Europäischen Parlaments und des Rates³ bildet die Rechtsgrundlage für die Schaffung eines unionsweiten Zahlungsverkehrsbinnenmarkts, da sie die Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern durch einheitliche Vorschriften für die Erbringung von Zahlungsdiensten erheblich erleichtert hat.
- (3) Nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dürfen für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro – einschließlich kartengebundener Zahlungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen – grundsätzlich keine anderen Entgelte erhoben werden als für entsprechende Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ enthält Bestimmungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb des Binnenmarkts, wobei kartengebundene Zahlungen allerdings von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen wurden.

³ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

- (5) Mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurden bestimmte Vorschriften für Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen harmonisiert, unter anderem in Bezug auf Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten es Unternehmen untersagen müssen, Verbrauchern für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu berechnen, die über die Kosten hinausgehen, die den Unternehmen für die Nutzung dieser Zahlungsmittel entstehen.
- (6) Sichere, effiziente, wettbewerbsfähige und innovative elektronische Zahlungssysteme sind insbesondere angesichts des weltweit immer wichtiger werdenden elektronischen Handels unabdingbar, wenn Verbraucher, Einzelhändler und Unternehmen in vollem Umfang von den Vorteilen des Binnenmarktes profitieren sollen.
- (7) Einige Mitgliedstaaten⁷ haben zur direkten oder indirekten Reglementierung der Interbankenentgelte Rechtsvorschriften erlassen oder arbeiten solche derzeit aus, die eine Reihe von Aspekten betreffen, unter anderem Obergrenzen für Interbankenentgelte auf verschiedenen Ebenen, Händlergebühren, die Verpflichtung zur Akzeptanz aller Karten („Honour All Cards Rules“) und Anreize. Doch variieren die derzeit in einigen Mitgliedstaaten geltenden Verwaltungsentscheidungen erheblich. Angesichts der Nachteile der Interbankenentgelte für Einzelhändler und Verbraucher ist mit einem verstärkten Rückgriff auf Regelungsmaßnahmen auf nationaler Ebene zu rechnen, die die Höhe oder Unterschiede bei diesen Entgelten betreffen. Solche nationalen Maßnahmen dürften jedoch erhebliche Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Kartenzahlungen sowie der kartengebundenen Zahlungen über Internet und mobile Endgeräte nach sich ziehen und den freien Dienstleistungsverkehr somit einschränken.

⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁷ Spanien, Italien, Ungarn, Polen und das Vereinigte Königreich.

- (8) Zahlungskarten sind das im Einzelhandel am häufigsten eingesetzte elektronische Zahlungsmittel. Die Integration des Kartenzahlungsmarktes in der Union ist jedoch bei Weitem noch nicht abgeschlossen, da sich viele Zahlungsarten nicht über nationale Grenzen hinweg verbreiten können oder neue europaweit tätige Anbieter am Markteintritt gehindert werden. Die mangelnde Marktintegration führt derzeit zu höheren Preisen und beschränkt die Auswahl an Zahlungsdiensten für Verbraucher und Einzelhändler sowie die Möglichkeiten, die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen. Daher müssen Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Kartenzahlungsmarktes, einschließlich kartengebundener Zahlungen über Internet und mobile Endgeräte, die der Entwicklung eines vollständig integrierten Marktes noch immer im Wege stehen, beseitigt werden.
- (9) Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes sollte die Nutzung elektronischer Zahlungen zum Vorteil von Einzelhändlern und Verbrauchern gefördert und erleichtert werden. Karten und andere elektronische Zahlungsmittel lassen sich vielseitiger – wie z. B. online – nutzen; sie ermöglichen es somit, die Möglichkeiten des Binnenmarktes und des elektronischen Handels auszuschöpfen, und stellen gleichzeitig auch für Einzelhändler potenziell sichere Zahlungsmittel dar. Die Nutzung von kartengebundenen Zahlungen anstelle von Bargeld könnte daher Vorteile für Einzelhändler und Verbraucher bringen, sofern die Entgelte für die Nutzung dieser Zahlungssysteme in einer wirtschaftlich angemessenen Höhe festgesetzt werden, und gleichzeitig Innovationen und den Markteintritt neuer Anbieter fördern.

- (10) Eines der größten Hindernisse für einen funktionierenden Binnenmarkt für kartengebundene Zahlungen ist die breite Anwendung von Interbankenentgelten, für die in den meisten Mitgliedstaaten keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Interbankenentgelte werden gewöhnlich zwischen akquirierenden und kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern im Rahmen desselben Kartensystems angewandt. Auf Interbankenentgelte entfällt ein erheblicher Teil der Entgelte, die die Acquirer den Händlern für jeden kartengebundenen Zahlungsvorgang berechnen. Die Händler wiederum preisen diese Kosten für Kartenzahlungen in ihre Waren und Dienstleistungen ein. Der Wettbewerb zwischen Karten-systemen scheint in der Praxis weitgehend darauf abzuzielen, möglichst viele Karten-emittenten (z. B. Banken) dazu zu bewegen, die jeweils eigenen Karten auszugeben, was – im Gegensatz zur normalen preismäßigenden Wirkung des Wettbewerbs in einer Marktwirtschaft – in der Regel nicht niedrigere, sondern höhere Interbankenentgelte am Markt nach sich zieht. Vorschriften für Interbankenentgelte würde das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern.
- (11) Die derzeit bestehende breite Spanne der Interbankenentgelte und ihre Höhe verhindern den Markteintritt „neuer“ unionsweit tätiger Anbieter, deren Geschäftsmodelle niedrigeren Interbankenentgelten beruhen, und beschränken somit potenzielle Größen- und Verbundvorteile sowie die damit verbundenen Effizienzsteigerungen. Dies bringt Nachteile für Einzelhändler und Verbraucher mit sich und verhindert Innovationen. Da unionsweit tätige Marktteilnehmer den kartenausgebenden Banken mindestens Interbankenentgelte in der maximalen auf dem anvisierten Markt gezahlten Höhe bieten müssten, ergibt sich daraus auch eine dauerhafte Marktfragmentierung. Bestehende inländische Systeme, für die geringere oder gar keine Interbankenentgelte berechnet werden, könnten angesichts des Drucks der Banken, höhere Einnahmen durch Interbankenentgelte zu erzielen, sogar aus dem Markt gedrängt werden. Die Folgen für Verbraucher und Händler sind ein begrenztes Angebot, höhere Preise, eine geringere Qualität der Zahlungsdienstleistungen und eingeschränkte Möglichkeiten, Zahlungsmittel unionsweit zu nutzen. Darüber hinaus können Einzelhändler die Unterschiede bei den Entgelten nicht dadurch umgehen, dass sie Karten-akzeptanzleistungen von Banken in anderen Mitgliedstaaten nutzen. Besondere Regeln der Zahlungssysteme sehen vor, dass das Interbankenentgelt der Verkaufsstelle (Land des Einzelhändlers) für jeden Zahlungsvorgang erhoben wird. Acquirer können ihre Dienstleistungen daher nicht erfolgreich grenzüberschreitend anbieten. Die Einzelhändler wiederum können ihre Kosten für Zahlungen nicht zum Wohle der Verbraucher senken.

- (12) Die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden hat bisher nicht zur Lösung des Problems geführt.
- (13) Zur Vermeidung einer Fragmentierung des Binnenmarktes und erheblicher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen ist es daher erforderlich, Maßnahmen gemäß Artikel 114 AEUV zu treffen, um das Problem hoher und uneinheitlicher Interbankenentgelte anzugehen, damit Zahlungsdienstleister ihre Dienste grenzüberschreitend anbieten und Verbraucher und Einzelhändler diese Dienste grenzüberschreitend nutzen können.
- (14) Die Anwendung dieser Verordnung erfolgt unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union und der Mitgliedstaaten. Sie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, niedrigere Obergrenzen oder Maßnahmen mit gleicher Zielsetzung oder Wirkung in nationalem Recht beizubehalten oder einzuführen.
- (15) Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die grenzüberschreitende Kartenausgabe und die grenzüberschreitende Akquisition in Bezug auf kartengebundene Zahlungsvorgänge zu vereinfachen. Dadurch, dass Händler einen Acquirer außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats wählen können („grenzüberschreitende Akquisition“), und Obergrenzen für grenzüberschreitende Interbankenentgelte festgelegt werden, dürfte die erforderliche Rechtsklarheit geschaffen werden. Zudem sollten Lizenzen für die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und für die Akquisition ohne geografische Einschränkungen innerhalb der Union gültig sein. Diese Maßnahmen würden einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Zahlungen über Karten, Internet und mobile Endgeräte zum Vorteil von Verbrauchern und Einzelhändlern fördern.

- (15a) Es muss eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine Internetzahlung oder eine Fernabsatz- /Versandhandelstransaktion ein grenzüberschreitender Zahlungsvorgang ist, da die Interbankenentgelte möglicherweise unterschiedlich sind. Befinden sich der Emittent eines Zahlungsinstruments und die Verkaufsstelle nicht im selben Land, handelt es sich um einen grenzüberschreitenden Zahlungsvorgang. Verfügt der Händler sowohl über eine feste Niederlassung als auch über eine Website, so gilt die feste Niederlassung als Verkaufsstelle. Verfügt der Händler nicht über eine feste Niederlassung, so gilt als Verkaufsstelle die Anschrift, für die der Händler über eine gültige Gewerbeerlaubnis verfügt und über die der Vorgang veranlasst wird. Verfügt ein Händler weder über eine feste Niederlassung noch über eine gültige Gewerbeerlaubnis, so gilt als Verkaufsstelle die Korrespondenzanschrift, die für die Zahlung der in Verbindung mit der Verkaufstätigkeit anfallenden Steuern zugrundegelegt wird und über die der Vorgang veranlasst wird.
- (16) Aufgrund unilateraler Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Verfahren liegen die Interbankenentgelte für zahlreiche grenzüberschreitende kartengebundene Zahlungsvorgänge in der Union bereits unter den Obergrenzen, die in der ersten Stufe dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Bestimmungen für diese Zahlungsvorgänge sollten daher schnell in Kraft treten, damit Einzelhändler die Möglichkeit haben, grenzüberschreitend günstigere Akquisitionsdienste zu wählen, und inländische Bankenverbünde oder -systeme Anreize erhalten, ihre Akquisitionsentgelte zu senken.
- (17) [...]
- (18) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Akquisition sollte auf alle grenzüberschreitenden „Verbraucher“-Debitkartentransaktionen ein Interbankenentgelt von höchstens 0,20 % auf alle (grenzüberschreitenden und inländischen) Verbraucher-Kreditkartentransaktionen ein Interbankenentgelt von höchstens 0,30 % erhoben werden.

(19) Diese Obergrenzen basieren auf dem in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur entwickelten Grundsatz der Zahlungsmittelneutralität auf Händlerebene („Merchant Indifference Test“), anhand dessen ermittelt wird, welche Entgelte ein Händler bereit wäre zu zahlen, wenn er die Kosten der Nutzung einer Zahlungskarte durch den Kunden mit den Kosten kartenloser (Bar-)Zahlungen vergleicht (unter Berücksichtigung des an den Acquirer zu zahlenden Dienstleistungsentgelts, d. h. der zusätzlich zum Interbankenentgelt zu entrichtenden Händlergebühr). Sie unterstützen daher die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente, da Karten gefördert werden, die größere transaktionsbezogene Vorteile bieten, und verhindern gleichzeitig unverhältnismäßig hohe Händlergebühren, die für andere Verbraucher mit versteckten Kosten verbunden wären. Andernfalls könnten die gemeinsamen Vereinbarungen über Interbankenentgelte zu überzogenen Händlergebühren führen, da Händler aus Angst vor einem Umsatzverlust zögern könnten, teure Zahlungsinstrumente abzulehnen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Obergrenzen angemessen sind, da sie den Betrieb internationaler Kartensysteme und die Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister nicht gefährden. Sie sind zudem mit Vorteilen für Einzelhändler und Verbraucher verbunden und bieten Rechtssicherheit.

(19a) Da die inländischen Märkte für Zahlungskarten, an denen bereits einige Debitkartenzahlungssysteme bestehen und effizient funktionieren, jedoch einer gewissen Flexibilität bedürfen, kann auf nationaler Ebene auf inländische Debitkartentransaktionen ein gewichtetes durchschnittliches Interbankenentgelt von höchstens 0,2 % des durchschnittlichen jährlichen Transaktionswerts, bezogen auf alle Debitkartentransaktionen in jedem Kartenzahlungssystem, erhoben werden. In Bezug auf die Obergrenze des Interbankenentgelts, die anhand des durchschnittlichen jährlichen Transaktionswerts eines Kartenzahlungssystems berechnet wird, reicht es aus, dass ein Zahlungsdienstleister an einem Kartenzahlungssystem (oder einer anderweitigen Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleistern) beteiligt ist, in dem auf alle inländischen Debitkartentransaktionen ein gewichtetes durchschnittliches Interbankenentgelt von höchstens 0,20 % erhoben wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen - wie bei den grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen - für inländische Debitkartentransaktionen eine Obergrenze für das Interbankenentgelt je Vorgang von höchstens 0,2 % des Transaktionswerts festzusetzen. Auf nationaler Ebene kann bei beiden Ansätzen das Interbankenentgelt beispielsweise als Pauschalgebühr, als prozentuale Gebühr oder als Kombination von beidem erhoben werden; prozentuale Obergrenzen sind mit der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags für die Pauschalgebühr vereinbar. In jedem Fall müssen sie die Einhaltung der gewichteten durchschnittlichen Obergrenze auf nationaler Ebene sicherstellen. Die Mitgliedstaaten können zudem eine spezifische Obergrenze für das Interbankenentgelt für Mikrozahlungen festlegen, sofern die Einhaltung der gewichteten durchschnittlichen Obergrenze auf nationaler Ebene sichergestellt ist. Unabhängig vom gewählten Weg wird bestätigt, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit haben, eine spezielle niedrigere Obergrenze für das Interbankenentgelt festzulegen (Erwägungsgrund 14).

(19b) Zur Festlegung einer angemessenen Obergrenze für das auf inländische Debitkartentransaktionen erhobene Interbankenentgelt ist es angebracht, den für die Einhaltung dieser vorliegenden Verordnung zuständigen nationalen Behörden zu erlauben, dass sie Informationen über Umfang und Referenzwert aller Debitkartentransaktionen innerhalb eines Kartenzahlungssystems und/oder der Debitkartentransaktionen, die über einen oder mehrere Zahlungsdienstleister abgewickelt werden, zu erheben. Infolgedessen sind Kartenzahlungssysteme und Zahlungsdienstleister verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden die einschlägigen, von diesen angeforderten Daten innerhalb der von ihnen gesetzten Frist zu übermitteln. Die Meldepflicht sollte auf Zahlungsdienstleister wie Emittenten und Acquirer ausgeweitet werden und nicht nur auf Kartenzahlungssysteme, um sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden alle einschlägigen Informationen zur Verfügung stehen, wobei die zuständigen Behörden in jedem Fall verlangen können, dass die entsprechenden Informationen durch das Kartenzahlungssystem erhoben werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der relevanten Informationen zu den geltenden Obergrenzen für Interbankenentgelte ein angemessenes Maß an Offenlegung sicherstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Kartenzahlungssystemen generell nicht um einer Beaufsichtigung unterliegende Zahlungsdienstleister handelt, können die zuständigen Behörden verlangen, dass die von diesen Systemen übermittelten Informationen durch einen unabhängigen Prüfer testiert werden.

- (19c) Einige auf nationaler Ebene verwendete Zahlungsinstrumente ermöglichen es dem Zahler, kartengebundenen Zahlungsvorgänge zu veranlassen, die durch das Kartenzahlungssystem nicht eindeutig der Kategorie Debit- oder Kreditkartentransaktion zugeordnet werden können. Solche "Universalkarten" zeichnen sich dadurch aus, dass der Karteninhaber jederzeit vom Emittenten verlangen kann, den für die Abbuchung des Zahlungsvorgangs vereinbarten Zeitpunkt zu ändern. Da die Entscheidungen des Karteninhabers dem Kartenzahlungssystem und dem Acquirer nicht bekannt sind, können die Kartenzahlungssysteme die verschiedenen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen für Debit- bzw. Kreditkartentransaktionen (die sich nach dem Zeitpunkt unterscheiden, der für die Abbuchung eines Zahlungsvorgangs vereinbart wurde) nicht anwenden. In Anbetracht der Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der bestehenden Geschäftsmodelle unter Vermeidung ungerechtfertigter oder überhöhter Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu wahren, und im Interesse angemessener gleicher Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von Zahlungskarten sollten auf inländische Zahlungsvorgänge, die mit "Universalkarten" durchgeführt werden, dieselben Bestimmungen gelten, wie die, die diese Verordnung für Debitkartentransaktionen vorsieht.
- (20) Diese Verordnung sollte für alle Zahlungsvorgänge gelten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind.
- (21) Im Einklang mit dem in der Digitalen Agenda für Europa dargelegten Grundsatz der Technologienutralität sollte diese Verordnung für kartengebundene Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Kontext gelten, und auch Einzelhandelszahlungsinstrumente und -dienste, die off- oder online oder mit Hilfe mobiler Endgeräte verwendet werden, einschließen.

(22) Kartengebundene Zahlungsvorgänge erfolgen im Allgemeinen auf der Grundlage zweier Geschäftsmodelle, nämlich des Drei-Parteien-Kartenzahlungssystems (Karteninhaber – Akquisitions- und Kartenausgabesystem – Händler) und des Vier-Parteien-Kartenzahlungssystems (Karteninhaber – Kartenemittent – Acquirer – Händler). Viele Vier-Parteien-Kartenzahlungssysteme umfassen ein explizit berechnetes - meist multilaterales - Interbankenentgelt. Angesichts der Existenz impliziter Interbankenentgelte und im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten Drei-Parteien-Kartenzahlungssysteme, bei denen Zahlungsdienstleister als Acquirer oder Kartenemittenten auftreten, als Vier-Parteien-Systeme gelten und denselben Vorschriften unterliegen, während Transparenzmaßnahmen und sonstige Maßnahmen in Bezug auf Geschäftsregeln für alle Anbieter gelten sollten. Um jedoch den Besonderheiten dieser Art von Drei-Parteien-Systemen Rechnung zu tragen, ist es angemessen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Obergrenzen-Regelung für das Interbankenentgelt nicht anzuwenden, wenn diese Systeme nur einen unbedeutenden Marktanteil an den inländischen kartengebundenen Zahlungsvorgängen halten. Darüber hinaus kann das Verbot ungerechtfertigt hoher Entgelte (Artikel 55 des Kommissionsvorschlags COM(2013) 547 und Artikel 19 der Richtlinie 2011/83/EU) und die Einschränkung der Verpflichtung zur Akzeptanz aller Karten ("Honour all Cards Rule") für Zahlungskarten, die nicht unter die Obergrenzenregelung für Interbankenentgelte fallen, dem Endnutzer die Möglichkeit bieten, das effizienteste Zahlungsinstrument auszuwählen. Tritt bei einem Drei-Parteien-Kartenzahlungssystem ein einziger Lizenz- oder Franchisenehmer für bestimmte kartengebundene Zahlungsvorgänge sowohl als Acquirer als auch als Emittent auf, so fallen die entsprechenden Zahlungsvorgänge nicht unter die Obergrenzenregelung für das Interbankenentgelt, da weder Interbankenentgelt noch Nettovergütung anfallen, wenn ein einziger Zahlungsdienstleister als Emittent und als Acquirer gleichermaßen auftritt; die gleiche Konstellation kann auch in einem Vier-Parteien-Kartenzahlungssystemen bestehen.

- (22a) Die Kartenemission erfolgt auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung zwischen dem Emittenten des Zahlungsinstruments und dem Zahler, unabhängig davon, ob der Emittent Gelder im Namen des Zahlers hält. Der Emittent stellt dem Zahler Zahlungskarten zur Verfügung, autorisiert Zahlungsvorgänge an Terminals oder entsprechenden Stellen und garantiert dem Acquirer die Zahlung für regelkonforme Zahlungsvorgänge im Rahmen des betreffenden Systems. Deshalb handelt es sich bei der reinen Austeilung von Zahlungskarten oder der reinen Erbringung technischer Dienste (wie der Verarbeitung und Speicherung von Daten) nicht um eine Kartenausgabe.
- (22b) Die Akquisition ist nicht daran gebunden, dass der Acquirer Gelder im Namen des Zahlungsempfängers hält. Technische Dienstleistungen wie die reine Verarbeitung und Speicherung von Daten oder das Betreiben von Terminals stellen keine Akquisition dar.
- (23) Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Bestimmungen über die von Zahlungsdienstleistern zu zahlenden bzw. zu erhebenden Interbankenentgelte nicht durch alternative Entgeltzahlungen an Kartenemittenten umgangen werden. Um dies zu vermeiden, sollte die aus gezahlten und erhaltenen Entgelten bestehende „Nettovergütung“, die der Kartenemittent von einem Kartenzahlungssystem, Acquirer oder einem anderweitigen Vermittler erhält, als Interbankenentgelt betrachtet werden. Um zu überprüfen, ob Vorschriften umgangen werden, sollte bei der Berechnung des Interbankenentgelts der Gesamtbetrag der Zahlungen oder Anreize, die der Kartenemittent im Zusammenhang mit den reglementierten Zahlungsvorgängen von dem Zahlungskartensystem erhält, abzüglich der von dem Kartenemittenten an das System entrichteten Entgelte berücksichtigt werden. Dabei können sowohl direkte (d. h. volumenbasierte oder vorgangsspezifische) als auch indirekte Zahlungen, Anreize und Entgelte (einschließlich Marketing-Anreizen, Prämien, Rabatten für die Erreichung bestimmter Transaktionsvolumina) einfließen.

- (24) Die Verbraucher sind sich der Entgelte, die Händler für das von ihnen verwendete Zahlungsinstrument zahlen, gewöhnlich nicht bewusst. Gleichzeitig bieten die Kartenemittenten den Verbrauchern eine Reihe von Anreizen (wie z. B. Reisegutscheine, Prämien, Rabatte, Rückzahlungen, kostenlose Versicherungen etc.), um Verbraucher zur Verwendung von Zahlungsinstrumenten hin zu lenken, mit denen sie hohe Entgelt-einnahmen erzielen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollten Maßnahmen zur Begrenzung von Interbankenentgelten nur für Zahlungskarten gelten, die sich zu Produkten für den Massenmarkt entwickelt haben und von Händlern aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Nutzung meist nur schwer abgelehnt werden können (d. h. Verbraucher-Debit- und -Kreditkarten). Im Interesse eines funktionierenden Marktes in den nicht reglementierten Teilen der Branche und zur Begrenzung der Übertragung von Geschäften vom reglementierten zum nicht reglementierten Teil der Branche sind mehrere Maßnahmen erforderlich, darunter die Trennung von System und Infrastruktur, die Lenkung des Zahlers durch den Zahlungsempfänger und die Wahlmöglichkeit des Zahlungsempfängers, bestimmte Zahlungsinstrumente zu akzeptieren oder nicht.
- (25) Die Trennung von System und Infrastruktur sollte es allen Prozessoren ermöglichen, in einen Wettbewerb um Kunden der Systeme zu treten. Da die Abwicklungskosten einen erheblichen Teil der Gesamtkosten für die Kartenakzeptanz darstellen, ist es wichtig, diesen Teil der Wertschöpfungskette für einen echten Wettbewerb zu öffnen. Auf der Grundlage der Trennung von System und Infrastruktur sollten Kartensysteme und Prozessoren hinsichtlich ihrer Rechnungslegung, ihrer Organisation und ihrer Entscheidungsverfahren voneinander unabhängig sein. Sie sollten nicht diskriminierend handeln, indem sie einander beispielsweise eine Vorzugsbehandlung gewähren oder Vorzugsinformationen, die ihren Wettbewerbern im jeweiligen Marktsegment nicht zur Verfügung stehen, bereitstellen, ihren Wettbewerbern im jeweiligen Marktsegment unverhältnismäßige Informationspflichten auferlegen, ihre jeweiligen Tätigkeiten quersubventionieren oder gemeinsame organisatorische Vorkehrungen treffen. Solche diskriminierenden Praktiken tragen zur Marktfragmentierung bei, erschweren neuen Anbietern den Markteintritt, verhindern das Entstehen unionsweit tätiger Akteure und behindern somit – zum Nachteil von Einzelhändlern, Unternehmen und Verbrauchern – auch die Vollendung des Binnenmarktes für Zahlungen über Karten, Internet und mobile Endgeräte.

- (26) Die Regeln von Zahlungskartensystemen und die Praxis der Zahlungsdienstleister enthalten Händlern und Verbrauchern Informationen über Gebührenunterschiede meist vor und schränken somit die Markttransparenz ein, indem sie beispielsweise Gebühren „bündeln“ (sog. Blending) oder den Händlern verbieten, bei Karten mit mehreren Akzeptanzmarken (Co-Branding/Co-Badging) eine kostengünstigere Kartenmarke zu wählen oder die Verbraucher zur Verwendung einer solchen kostengünstigeren Karte hin zu lenken. Selbst wenn den Händlern die Kostenunterschiede bekannt sind, ist es ihnen aufgrund der Regeln des Systems oft unmöglich, Maßnahmen zur Verringerung dieser Entgelte zu treffen. Im Interesse eines transparenten Preisbildungsmechanismus, in dem sich die Gebührenunterschiede zwischen Systemen, Marken oder Produkten in den vom Acquirer erhobenen Händlerentgelten niederschlagen, ist eine spezielle Bestimmung zur "Entbündelung" ("Unblending") erforderlich.
- (27) Zahlungsinstrumente sind für den Zahlungsempfänger mit unterschiedlichen Kosten verbunden. Er sollte daher die Möglichkeit haben, Zahler zur Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments hin zu lenken, soweit ein Zahlungsinstrument für bestimmte Zahlungskategorien nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder aufgrund seines Status als gesetzliches Zahlungsmittel nicht abgelehnt werden kann. Kartensysteme und Zahlungsdienstleister erlegen den Zahlungsempfängern in diesem Zusammenhang zahlreiche Beschränkungen auf, etwa hinsichtlich der Ablehnung bestimmter Zahlungsinstrumente durch den Zahlungsempfänger bei kleinen Beträgen, der Information des Zahlers über die vom Zahlungsempfänger für bestimmte Zahlungsinstrumente zu entrichtenden Entgelte und der Anzahl von Kassen in seinem Geschäft, an denen bestimmte Zahlungsinstrumente akzeptiert werden. Solche Beschränkungen sollten nur in begrenztem Umfang möglich sein und nur dann als zulässig gelten, wenn sie der Verbesserung des Verbraucherschutzes dadurch dienen, dass für den Verbraucher ein angemessenes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Akzeptanz seiner Zahlungskarte durch den Händler geschaffen wird.

- (28) Gemäß Artikel 55 des Vorschlags COM(2013) 547 kann der Zahlungsempfänger den Zahler zur Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments hinlenken. Der Zahlungsempfänger sollte jedoch für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten, bei denen die Interbankenentgelte gemäß der vorliegenden Verordnung reglementiert werden, keine Gebühren verlangen, da in diesem Fall die Vorteile zusätzlicher Gebühren begrenzt sind und sich die Marktkomplexität erhöht.
- (29) Die den Zahlungsempfängern von Emittenten und Kartenzahlungssystemen auferlegte Pflicht zur Akzeptanz aller Karten („Honour all Cards Rule“) umfasst zwei Aspekte: Die Händler müssen einerseits alle Karten derselben Marke unabhängig von den mit einzelnen Karten verbundenen Kosten („Honour all Products“) und andererseits unabhängig vom Kartenemittenten („Honour all Issuers“) akzeptieren. Es liegt im Interesse der Verbraucher, dass der Zahlungsempfänger innerhalb der gleichen Kartenkategorie unterschiedliche Emittenten oder Karteninhaber nicht ungleich behandelt, weshalb die Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dem Zahlungsempfänger eine solche Verpflichtung auferlegen können sollten. Während die Verpflichtung, Karten unabhängig vom Emittenten anzunehmen, somit innerhalb eines Kartenzahlungssystems zu rechtfertigen ist, da sie eine Ungleichbehandlung der einzelnen kartenausgebenden Banken verhindert, stellt die Verpflichtung, alle Karten derselben Marke unabhängig von den Kosten zu akzeptieren, im Wesentlichen ein Verbundgeschäft dar, das die Akzeptanz von Karten mit geringen Entgelten an die Akzeptanz von Karten mit hohen Entgelten knüpft. Eine Aufhebung der Verpflichtung zur Akzeptanz aller Karten einer Marke, unabhängig von deren Kosten, würde es den Händlern ermöglichen, die Auswahl der von ihnen akzeptierten Zahlungskarten auf Karten mit gering(er)en Zahlungskosten zu beschränken, was in Form geringerer Händlerkosten auch den Verbrauchern zugute käme. Händler, die Debitkarten akzeptieren, wären dann nicht auch zur Annahme von Kreditkarten gezwungen, und Händler, die Kreditkarten akzeptieren, müssten nicht auch Debitkarten annehmen. Zum Schutz der Verbraucher und zur Wahrung der Möglichkeit, Zahlungskarten so oft wie möglich zu verwenden, sollten Händler verpflichtet werden, alle Karten, für die dieselben reglementierten Interbankenentgelte gelten, nur dann zu akzeptieren, wenn es sich um von derselben Marke ausgegebene Karten und um Karten derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarten) handelt. Eine solche Beschränkung würde auch zu einem stärkeren Wettbewerb bei Karten führen, die nicht unter diese Verordnung fallen, da die Händler hinsichtlich der Bedingungen, zu denen sie diese Karten akzeptieren, eine stärkere Verhandlungsposition erlangen würden.

- (29a) Die Zahlungsdienstleister sollten sowohl unter technischen als auch unter wirtschaftlichen Aspekten deutlich zwischen Verbraucherkarten und Firmenkarten unterscheiden. Darüber hinaus ist es wichtig, die Firmenkarte als ein Zahlungsinstrument zu definieren, das lediglich für Geschäfts- oder Dienstausgaben zu Lasten des Kontos des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbständigen natürlichen Person genutzt wird. Diese Geschäfts- oder Dienstausgaben können dem Konto des Unternehmens (oder der öffentlichen Stelle) entweder direkt belastet werden oder indirekt durch anderweitige Verrechnungsvereinbarungen belastet werden (z.B. bezahlt der Angestellte die Rechnung und legt dann die Abrechnung dem Unternehmen zur Erstattung vor).
- (30) Damit die Beschränkung der Pflicht zur Akzeptanz aller Karten auch tatsächlich ihren Zweck erfüllt, sind bestimmte Informationen unverzichtbar. Zunächst sollten die Zahlungsempfänger feststellen können, um welche Art von Karte es sich im Einzelfall handelt. Die verschiedenen Marken und Kartenarten sollten deshalb optisch und elektronisch auf dem Gerät identifizierbar sein. Zweitens sollte auch der Zahler darüber informiert werden, ob sein(e) Zahlungsinstrument(e) bei einer bestimmten Verkaufsstelle akzeptiert wird/werden. Auf Einschränkungen der Verwendung einer bestimmten Marke muss der Zahlungsempfänger den Zahler zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen hinweisen wie auf die Akzeptanz einer bestimmten Marke.
- (31) Um den Rechtsschutz bei fehlerhafter Anwendung dieser Verordnung oder bei Streitigkeiten zwischen Nutzern und Anbietern von Zahlungsdienstleistungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren schaffen oder gleichwertige Maßnahmen ergreifen, die unter anderem das Gericht verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Parteien zu einer Einigung gelangen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und auch tatsächlich verhängt werden.

- (32) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung einheitlicher Vorschriften für kartengebundene Zahlungsvorgänge und kartengebundene Zahlungen über Internet und mobile Endgeräte auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (33) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, der unternehmerischen Freiheit sowie dem Verbraucherschutz und ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen anzuwenden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung werden einheitliche technische und geschäftliche Anforderungen an innerhalb der Union abgewickelte kartengebundene Zahlungsvorgänge festgelegt, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Dienstleistungen, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten basieren, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) die Zahlungsinstrumente gestatten ihrem Inhaber lediglich, im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines beschränkten Netzes von Dienstleistern Waren und Dienstleistungen zu erwerben,
 - (ii) die Zahlungsinstrumente können nur zum Erwerb eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden,
 - (iii) die Zahlungsinstrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben.
3. Kapitel II gilt nicht für
 - (a) Firmenkartentransaktionen,
 - (b) Barabhebungen an Geldautomaten und
 - (c) Transaktionen mit Zahlungskarten, die von Drei-Parteien-Kartenzahlungssystemen ausgegeben werden.

4. Artikel 7 gilt nicht für Drei-Parteien-Kartenzahlungssysteme.
 - 4a. Vergibt ein Drei-Parteien-Kartenzahlungssystem Lizenzen zur Ausgabe von Zahlungskarten und/oder zur Akquisition an andere Zahlungsdienstleister oder gibt es gemeinsam mit einem Co-Branding-Partner oder mittels eines Vertreters Zahlungskarten aus, so wird es als Vier-Parteien-Kartenzahlungssystem betrachtet. In Bezug auf inländische Zahlungsvorgänge kann diese Art von Drei-Parteien-Kartenzahlungssystem jedoch gemäß dieser Verordnung von den Pflichten nach Kapitel II befreit werden, sofern die kartengebundenen Zahlungsvorgänge, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines solchen Drei-Parteien-Kartenzahlungssystems vorgenommen werden, in einem Jahr höchstens fünf Prozent des Werts sämtlicher in diesem Mitgliedstaat durchgeführten kartengebundenen Zahlungsvorgänge ausmachen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Acquirer“ einen Zahlungsdienstleister, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Akzeptanz und die Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge schließt, was den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt;
- (2) „Emittent“ einen Zahlungsdienstleister, der einen Zahler mit einem Zahlungsinstrument zur Veranlassung und Verarbeitung der kartengebundenen Zahlungsvorgänge des Zahlers versieht;
- (3) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Verordnung erfassten Zahlungsdienstleistungsverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- (4) „Debitkartentransaktion“ einen kartengebundenen Zahlungsvorgang, einschließlich mit Guthabekarten, der keine Kreditkartentransaktion ist;
- (5) „Kreditkartentransaktion“ einen kartengebundenen Zahlungsvorgang, bei dem die Zahlung gemäß einer vorab vereinbarten zu verzinsenden oder zinsfreien Kreditfazilität zu vorab vereinbarten Terminen beim Zahler abgebucht wird. Überdies kann der gewährte Kredit am Ende eines bestimmten Zeitraums (z.B. einmal monatlich) vollständig oder teilweise beglichen werden, wobei der Saldo als revolvierender Kredit gewährt wird;
- (6) „Firmenkarte“ jedes kartengebundene Zahlungsinstrument, das an Unternehmen oder öffentliche Stellen oder selbständige natürliche Personen ausgegeben wird und dessen Nutzung auf geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben beschränkt ist, wobei mit einer solchen Karte vorgenommenen Zahlungen dem Konto des Unternehmens oder der öffentlichen Stelle oder der selbständigen natürlichen Person direkt oder indirekt mit den belastet werden;
- (7) „kartengebundener Zahlungsvorgang“ eine Dienstleistung, die genutzt wird, um mit Hilfe einer Karte oder eines Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräts oder einer entsprechenden Software eine Zahlung auszuführen, wenn sich daraus eine Debit- oder Kreditkartentransaktion ergibt. Nicht als kartengebundene Zahlungsvorgänge zu betrachten sind Vorgänge, die an andere Arten von Zahlungsdiensten geknüpft sind.

- (8) „grenzüberschreitender Zahlungsvorgang“ einen kartengebundenen Zahlungsvorgang, bei dem Emittent und Acquirer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder die Zahlungskarte oder das kartengebundene Zahlungsinstrument von einem emittierenden Zahlungsdienstleister ausgegeben wird, der nicht im Mitgliedstaat der Verkaufsstelle niedergelassen ist;
- (8a) „inländischer Zahlungsvorgang“ einen kartengebundene Zahlungsvorgang, bei dem der Emittent, der Acquirer und die Verkaufsstelle in ein und demselben Mitgliedstaat befinden;
- (9) „Interbankenentgelt“ das Entgelt, das bei einem kartengebundenen Zahlungsvorgang für jede Transaktion direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten) zwischen dem Emittenten und dem Acquirer fließt. Bei der Berechnung des Interbankenentgelts werden Nettovergütungen oder andere vereinbarte Vergütungen als Bestandteil des Interbankenentgelts betrachtet;
- (9a) „Nettovergütung“ die Gesamtnettosumme der Zahlungen, Rabatte und Anreize, die ein emittierender Zahlungsdienstleister vom Kartenzahlungssystem, dem Acquirer oder einem Vermittler in Bezug auf einen Zahlungsvorgang oder damit verbundene Tätigkeiten erhält;
- (10) „Händlergebühr“ das Entgelt, das der Zahlungsempfänger dem Acquirer für jeden kartengebundenen Zahlungsvorgang zahlt;
- (11) „Zahlungsempfänger“ eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
- (12) „Zahler“ eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
- (13) „Kartenzahlungssystem“ einen einheitlichen Satz von Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist, und das durch ein bestimmtes Entscheidungsgremium, eine bestimmte Organisation oder eine bestimmte Stelle vertreten wird, das bzw. die für das Funktionieren des Systems verantwortlich ist;

- (14) „Vier-Parteien-Kartenzahlungssystem“ ein Kartenzahlungssystem, bei dem vom Zahlungskonto eines Zahlers Zahlungen auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers geleistet werden, und zwar unter Beteiligung des Systems, eines kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters (auf der Seite des Zahlers) und eines akquirierenden Zahlungsdienstleisters (auf der Seite des Zahlungsempfängers), und bei dem nach demselben Muster kartengebundene Zahlungsvorgänge getätigten werden;
- (15) „Drei-Parteien-Kartenzahlungssystem“ ein Kartenzahlungssystem, bei dem von dem System selbst Akquisitions- und Kartenausgabedienste erbracht werden, Zahlungen von dem Zahlungskonto eines Zahlers unter Beteiligung des Systems auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers geleistet werden, und bei dem nach demselben Muster kartengebundene Zahlungsvorgänge getätigten werden. Vergibt ein Drei-Parteien-Kartenzahlungssystem Lizenzen zur Ausgabe von Zahlungskarten und/oder zur Akquisition an andere Zahlungsdienstleister oder gibt es gemeinsam mit einem Co-Branding-Partner oder mittels eines Vertreters Zahlungskarten heraus, so wird es als Vier-Parteien-Kartenzahlungssystem betrachtet;
- (16) „Zahlungsinstrument“ jedes personalisierte Instrument und/oder jeden personalisierten Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet werden kann;
- (17) „kartengebundenes Zahlungsinstrument“ jedes Zahlungsinstrument, einschließlich einer Karte, eines Mobiltelefons, eines Computers oder eines anderen technischen Geräts mit der erforderlichen Anwendung, das der Zahler zur Veranlassung eines Zahlungsauftrags verwendet, der keine Überweisung oder Lastschrift im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ist, und das es dem Zahler ermöglicht, einen kartengebundenen Zahlungsvorgang zu veranlassen;
- (18) [...]
- (18a) „Zahlungskonto“ ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird, einschließlich eines speziellen Kontos für E-Geld gemäß der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 2009/110/EG; ;
- (19) „Zahlungsauftrag“ jede Anweisung, die ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
- (20) [...]

- (21) „Zahlungsdienstleister“ natürliche oder juristische Personen, die befugt sind, die im Anhang zur Richtlinie 2007/64/EG aufgeführten Zahlungsdienste zu erbringen oder E-Geld gemäß der Richtlinie 2009/110/EG auszugeben. Ein Zahlungsdienstleister kann ein Emittent, ein Acquirer oder beides sein;
- (22) „Zahlungsdienstnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
- (23) „Zahlungsvorgang“ einen vom Zahler bzw. in dessen Namen oder vom Zahlungsempfänger veranlassten Transfer eines Geldbetrags, unabhängig von allen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger bestehenden etwaigen Verpflichtungen;
- (24) „Abwicklung“ die Erbringung von Dienstleistungen zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen, d. h. zur Durchführung der Schritte, die zur Bearbeitung einer Zahlungsanweisung zwischen dem Acquirer und dem Emittenten erforderlich sind;
- (25) „Prozessor“ jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen erbringt;
- (26) „Verkaufsstelle“ die Anschrift der realen Geschäftsräume des Händlers, in denen der Zahlungsvorgang veranlasst wird. Im Versandhandel oder bei Fernabsatzverträgen (d.h. beim elektronischen Geschäftsverkehr) im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU bezeichnet Verkaufsstelle die Anschrift der festen Niederlassung, über die der Händler seine Geschäfte abwickelt, unabhängig vom Standort der Website oder des Servers, über die bzw. den der Vorgang veranlasst wird. Verfügt ein Händler nicht über eine feste Niederlassung, so gilt als Verkaufsstelle die Anschrift, für die der Händler über eine gültige Gewerbeerlaubnis verfügt und über die der Vorgang veranlasst wird. Verfügt ein Händler weder über eine feste Niederlassung noch über eine gültige Gewerbeerlaubnis, so gilt als Verkaufsstelle die Korrespondenzanschrift, die für die Zahlung der in Verbindung mit der Verkaufstätigkeit anfallenden Steuern zugrundegelegt wird und über die der Vorgang veranlasst wird;
- (27) „Marke“ einen bestimmten Handelsnamen zur Bezeichnung des Kartenzahlungssystems, in dem die kartengebundenen Zahlungsvorgänge abgewickelt werden;

- (28) "paralleles Aufbringen mehrerer Akzeptanzmarken (Co-badging)" das Aufnehmen von zwei oder mehr Marken auf dasselbe kartengebundene Zahlungsinstrument;
- (29) "Debitkarte" eine Zahlungsinstrumentenart, die es dem Zahler ermöglicht, Debitkartentransaktionen mit Ausnahme von Zahlungsvorgängen mit Guthabenkarten zu veranlassen;
- (30) "Kreditkarte" eine Zahlungsinstrumentenart, die es dem Zahler ermöglicht, Kreditkartentransaktionen zu veranlassen;
- (31) "Zahlungskarte" eine Zahlungsinstrumentenart, die es dem Zahler ermöglicht, Debit- oder Kreditkartentransaktionen zu veranlassen;
- (32) "Guthabenkarte" eine Zahlungsinstrumentenart, auf der E-Geld im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/110/EG gespeichert ist.

Kapitel II

INTERBANKENENTGELTE

Artikel 3

Interbankenentgelte für Verbraucher-Debitkartentransaktionen

1. Mit Wirkung von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt das Interbankenentgelt, das Zahlungsdienstleister bei grenzüberschreitenden Debitkartentransaktionen pro Zahlungsvorgang bieten oder verlangen dürfen, höchstens 0,2 % des Transaktionswerts.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Wirkung von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlungsdienstleister auf alle inländischen Debitkartentransaktionen ein gewichtetes durchschnittliches Interbankenentgelt von höchstens 0,2 % des jährlichen Transaktionswerts sämtlicher inländischen Debitkartentransaktionen innerhalb eines jeden Kartenzahlungssystems oder ein Interbankenentgelt pro Zahlungsvorgang von höchstens 0,2 % des Transaktionswerts erheben. Die Mitgliedstaaten können für die Gesamtheit der inländischen Debitkartentransaktionen ein niedrigeres gewichtetes durchschnittliches Interbankenentgelt oder eine Obergrenze für das Interbankenentgelt pro Transaktion festlegen.
3. Der durchschnittliche Transaktionswert nach Absatz 2 wird jährlich berechnet, wobei das Rechnungsjahr am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet; der errechnete Wert ist ab dem 1. April des Folgejahres anzuwenden. Der Bezugszeitraum für die erste Berechnung des durchschnittlichen Transaktionswerts beginnt fünfzehn Kalendermonate vor dem Datum der Anwendung von Absatz 2 und endet drei Kalendermonate vor diesem Datum.

4. In Bezug auf die Absätze 2 und 3 fordern die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 13 die Kartenzahlungssysteme und/oder Zahlungsdienstleister auf, ihnen auf schriftliche Anforderung alle Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der genannten Absätze zu kontrollieren; diese Informationen sind der zuständigen Behörde vor dem 1. März des auf den Bezugszeitraum gemäß Absatz 3 Satz 1 folgenden Jahres zu übermitteln. Jedwede weitere Information, anhand deren die zuständige Behörde die Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel II kontrollieren kann, werden ihr auf schriftliche Anforderung innerhalb der gesetzten Frist übermittelt. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer testiert werden.

Artikel 4

Interbankenentgelte für sämtliche Transaktionen mit Verbraucher-Kreditkarten

Mit Wirkung von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt das Interbankenentgelt, das Zahlungsdienstleister bei Kreditkartentransaktionen pro Zahlungsvorgang bieten oder verlangen dürfen, höchstens 0,3 % des Transaktionswerts. Für inländische Kreditkartentransaktionen können die Mitgliedstaaten eine unter diesem Wert liegende Obergrenze für das Interbankenentgelt pro Zahlungsvorgang festlegen.

Artikel 5

Andere vereinbarte Vergütungen

Für die Zwecke der Anwendung der Obergrenzen nach den Artikeln 3 und 4 wird jede vereinbarte Vergütung, einschließlich Nettovergütungen, mit gleichem Zweck oder gleicher Wirkung wie ein Interbankenentgelt, die ein Emittent von einem Kartenzahlungssystem, dem Acquirer oder einem Vermittler in Bezug auf Zahlungsvorgänge oder damit verbundene Tätigkeiten erhält, als Teil des Interbankenentgelts behandelt.

Kapitel III

GESCHÄFTSREGELN

Artikel 6

Lizenzvergabe

1. Jede territoriale Beschränkung innerhalb der Union und jede Vorschrift gleicher Wirkung in Lizenzvereinbarungen oder in den Vorschriften von Kartenzahlungssystemen für die Ausgabe von Zahlungskarten oder die Akquisition von kartengebundenen Zahlungsvorgängen ist untersagt.
2. [...]
3. Jede Anforderung oder Pflicht, wonach für grenzüberschreitende Tätigkeiten eine länderspezifische Lizenz oder Zulassung eingeholt werden muss, und jede Vorschrift gleicher Wirkung in Lizenzvereinbarungen oder in den Vorschriften von Kartenzahlungssystemen für die Ausgabe von Zahlungskarten oder die Akquisition von kartengebundenen Zahlungsvorgängen ist untersagt.
4. Die Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 7

Trennung von Kartenzahlungssystem und Prozessoren

1. Kartenzahlungssysteme und Prozessoren a) sind hinsichtlich ihrer Rechnungslegung und ihrer Organisation zu trennen; b) weisen die Preise für Tätigkeiten des Kartenzahlungssystems und die Preise für Abwicklungstätigkeiten nicht als Paketpreis aus und nehmen keine Quersubventionen zwischen diesen Tätigkeiten vor; c) gewährleisten dass ihre Tochterunternehmen und Gesellschafter auf der einen und die Systemnutzer und andere Vertragspartner auf der anderen Seite gleich behandelt werden und machen die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht in irgendeiner Weise davon abhängig, dass ihr Vertragspartner einen ihrer anderen Dienste akzeptiert.
2. Kartenzahlungssysteme lassen die Möglichkeit zu, dass Autorisierung und Clearing einzelner kartengebundener Zahlungsvorgänge voneinander getrennt und von unterschiedlichen Prozessoren abgewickelt werden.
3. Jede territoriale Diskriminierung bei den Abwicklungsvorschriften von Kartenzahlungssystemen ist untersagt.
4. Die Prozessoren in der Union stellen die technische Interoperabilität ihres Systems mit den Systemen anderer Prozessoren in der Union sicher, indem sie die Normen internationaler oder europäischer Normungsgremien verwenden. Zusätzlich dazu sehen Kartenzahlungssysteme davon ab, Geschäftsregeln einzuführen oder anzuwenden, die die Interoperabilität mit anderen Prozessoren in der Union einschränken.
5. Die Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 8

Paralleles Aufbringen mehrerer Akzeptanzmarken („Co-badging“)

1. Jede Systemregel und jede in einer Lizenzvereinbarung enthaltene Regel, die einen Emittenten daran hindert, eine Karte oder ein Telekommunikations- Digital- oder IT-Gerät mit zwei oder mehr verschiedenen Zahlungsinstrumentemarken auszustatten, ist untersagt.
2. Jede mit Systemregeln und Lizenzvereinbarungen einhergehende Ungleichbehandlung von Emittenten oder Acquirern beim Aufbringen verschiedener Zahlungsinstrumentemarken auf einer Karte oder einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät muss objektiv gerechtfertigt und frei von Diskriminierung sein.
3. Kartenzahlungssysteme schreiben kartenausgebenden und akquirierenden Zahlungsdienstleistern bei Transaktionen mit einem Gerät, das ihre Marke trägt, aber über ein anderes System abgewickelt werden, keine Meldungen, Entgelte oder anderen Verpflichtungen gleicher Zielsetzung oder Wirkung vor.
4. Jede Weiterleitungsroutine, die darauf abzielt, Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit Karten und Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten, die zwei oder mehr verschiedene Zahlungsinstrumentemarken tragen, betreffen, dürfen keine dieser Marken diskriminieren und werden diskriminierungsfrei angewandt.
5. [...]

6. Kartenzahlungssysteme, Emittenten, Acquirer, Prozessoren und andere Anbieter von technischen Diensten stattet ein Zahlungsinstrument oder eine an der Verkaufsstelle genutzte Ausrüstung nicht mit automatischen Mechanismen, Software oder Vorrichtungen aus, die die Auswahlmöglichkeiten des Zahlers und des Zahlungsempfängers bei der Verwendung eines Zahlungsinstruments mit mehreren Akzeptanzmarken versehenen einschränken. Zahlungsempfänger behalten die Möglichkeit, in dem an der Verkaufsstelle genutzten Gerät automatische Mechanismen, Software oder Vorrichtungen, die eine Vorauswahl einer bestimmten Marke treffen, zu installieren oder die Installation solcher Mechanismen, Software oder Vorrichtungen zu erlauben. An der Verkaufsstelle hat der Zahler das Recht, diese Vorauswahl zu ändern und aus den vom Zahlungsempfänger akzeptierten Arten von Zahlungsinstrumenten eine bestimmte Marke auszuwählen. Die Auswahl des Zahlers erhält Vorrang vor jeder etwaigen automatischen Vorauswahl.
7. Bei der Ausgabe einer Zahlungskarte übermittelt der Emittent dem Karteninhaber alle Informationen über das Recht des Zahlers gemäß Absatz 6 auf Auswahl einer bestimmten Marke.
8. Die Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 9
Entbündelung („Unblending“)

1. Die Acquirer bieten und fakturieren den Zahlungsempfängern nach den verschiedenen Kartenarten und –marken individuell aufgeschlüsselte Händlergebühren, es sei denn, die Händler haben die akquirierenden Zahlungsdienstleister schriftlich um Bündelung der Händlergebühren gebeten.
2. In Vereinbarungen zwischen akquirierenden Zahlungsdienstleistern und Zahlungsempfängern nehmen die Acquirer nach Kartenart und –marke individuell aufgeschlüsselte Angaben zur Höhe der Händlergebühren und der Interbankenentgelte auf, es sei denn, die Zahlungsempfänger haben die akquirierenden Zahlungsdienstleister schriftlich um Bündelung der Händlergebühren gebeten.
3. Die Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 10

Pflicht zur Akzeptanz aller Karten („Honour All Cards Rule“)

1. Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister sehen von jeder Regel ab, die Zahlungsempfänger, die von einem ausgebenden Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumente akzeptieren, dazu verpflichtet, auch andere kartengebundene Zahlungsinstrumente zu akzeptieren, die im Rahmen desselben Systems ausgegeben wurden.
 - 1a. Absatz 1 gilt nicht für verbraucherkartengebundene Zahlungsinstrumente derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die unter Kapitel II dieser Verordnung fallen. Die Einschränkung der Pflicht zur Akzeptanz aller Karten nach Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit von Zahlungssystemen und Zahlungsdienstleistern vorzuschreiben, dass Karten nicht deswegen abgelehnt werden dürfen, weil es sich um bestimmte ausgebende Zahlungsdienstleister oder Karteninhaber handelt.
3. Händler, die entscheiden, nicht alle Karten oder anderen Zahlungsinstrumente eines Kartenzahlungssystems zu akzeptieren, teilen dies den Verbrauchern klar, unmissverständlich und zu demselben Zeitpunkt mit, zu dem sie die Verbraucher über die Akzeptanz anderer Karten und Zahlungsinstrumente des Systems informieren. Diese Information wird entweder am Geschäftseingang, an der Kasse, auf der Website oder einem anderen elektronischen oder mobilen Medium deutlich sichtbar angezeigt oder dem Zahler rechtzeitig vor Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.
4. Die emittierenden Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass ihre Zahlungsinstrumente elektronisch und - bei neu geschaffenen Zahlungsinstrumenten - auch optisch identifizierbar sind und dem Zahlungsempfänger ermöglichen, eindeutig festzustellen, für welche Marke und Art von Guthaben-, Debit-, Kredit- oder Firmenkarte der Zahler sich entschieden hat.
5. Die Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 11

Lenkung

1. Lizenzvereinbarungen, Systemregeln von Kartenzahlungssystemen und zwischen kartenakquirierenden Zahlungsdienstleistern und Zahlungsempfängern geschlossene Vereinbarungen dürfen keine Regel enthalten, die Zahlungsempfänger daran hindert, Verbrauchern Anreize zur Nutzung eines vom Zahlungsempfänger bevorzugten Zahlungsinstruments zu geben. Unter dieses Verbot fällt auch jede Regel, die es Zahlungsempfängern untersagt, die Zahlungsvorrichtungen eines bestimmten Systems gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
2. Lizenzvereinbarungen, Systemregeln von Kartenzahlungssystemen und zwischen akquirierenden Zahlungsdienstleistern und Zahlungsempfängern geschlossene Vereinbarungen dürfen keine Regel enthalten, die Zahlungsempfänger daran hindert, die Zahler über Interbankenentgelte und Händlergebühren zu unterrichten.
3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Bestimmungen des Artikels 55 des Vorschlags COM (2013)547 und des Artikel 19 der Richtlinie 2011/83/EU⁸ über Entgelte, Ermäßigungen oder andere Anreize.

⁸ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 12

Dem Zahlungsempfänger für jeden kartengebundenen Zahlungsvorgang zu übermittelnde Angaben

1. Nach Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem die folgenden Angaben:
 - (a) die Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Kartenzahlungsvorgangs ermöglicht;
 - (b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der dieser Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
 - (c) die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren, mit gesondertem Ausweis der Händlergebühren und des Interbankenentgelts.

Die Angaben nach Unterabsatz 1 können nach Marken, Anwendungen, Zahlungsinstrumentearten und den für den jeweiligen Zahlungsvorgang geltenden Interbankenentgeltsätzen zusammengefasst werden, wenn der Zahlungsempfänger dem vorab ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Verträge zwischen Acquirern und Zahlungsempfängern dürfen eine Klausel enthalten, wonach die Angaben nach Absatz 1 Unterabsatz 1 regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, nach einem vereinbarten Verfahren so zu übermitteln oder bereitzustellen sind, dass die Zahlungsempfänger sie unverändert speichern und reproduzieren können.

Kapitel IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die befugt sind, die Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, und mit den entsprechenden Untersuchungs- und Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet sind.
2. Die Mitgliedstaaten können bestehende Stellen als zuständige Behörden benennen.
3. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zuständige Behörden benennen.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche zuständigen Behörden sie benannt haben. Sie teilen der Kommission umgehend jede nachfolgende, diese Behörden betreffende Änderung mit.
5. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die nach Absatz 1 benannten zuständigen Behörden über angemessene Ressourcen.
6. Die Mitgliedstaaten verlangen von den zuständigen Behörden, dass sie die Einhaltung dieser Verordnung wirksam überwachen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung sicherzustellen.
7. [...]

Artikel 14

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen für ihre ordnungsgemäße Anwendung. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die entsprechenden Bestimmungen mit und melden ihr umgehend jede nachfolgende Änderung dieser Bestimmungen.

Artikel 15

Streitbeilegung, außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Für die Beilegung etwaiger aus dieser Verordnung erwachsener Streitigkeiten zwischen Zahlungsempfängern und ihren Zahlungsdienstleistern schaffen die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren oder treffen gleichwertige Vorkehrungen. Für diese Zwecke werden von den Mitgliedstaaten bestehende Einrichtungen benannt, soweit dies angebracht ist, oder neue Einrichtungen geschaffen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche Einrichtungen sie zu diesem Zweck benannt oder geschaffen haben. Sie teilen der Kommission umgehend jede nachfolgende, diese Einrichtungen betreffende Änderung mit.

Artikel 15b

Universalkarten

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten für inländische Zahlungsvorgänge, die durch das Kartenzahlungssystem nicht eindeutig der Kategorie Debitkarten- oder Kreditkartentransaktion zugeordnet werden können, die Bestimmungen für Debitkarten oder Debitkartentransaktionen.

Artikel 16
Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor. In diesem Bericht wird sich die Kommission insbesondere mit den Auswirkungen dieser Verordnung auf das Wohl der Verbraucher, der Angemessenheit der Trennung zwischen Kartenzahlungssystemen und Prozessoren, der Angemessenheit der Höhe der Interbankenentgelte, der Angemessenheit der Ausnahme von Firmenkarten und Drei-Parteien-Systemen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung sowie der Angemessenheit der Anreize befassen und dabei der Nutzung und den Kosten der verschiedenen Zahlungsarten sowie der Menge neuer Anbieter und Technologien auf dem Markt Rechnung tragen.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident